

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2005/11/24 2004/07/0117

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 24.11.2005

Index

L66504 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke Flurbereinigung Oberösterreich 80/06 Bodenreform

Norm

FIVfGG §4 Abs5;

FIVfLG OÖ 1979 §19 Abs1;

FIVfLG OÖ 1979 §19 Abs7;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/07/0028 E 27. März 1990 RS 2

Stammrechtssatz

Eine Partei, die behauptet, daß die ihr zugewiesene Abfindung nicht mehr ermögliche, zumindest den gleichen Betriebserfolg wie vor der Zusammenlegung zu erzielen, muß selbst den Nachweis dafür erbringen, welche Erschwernis eintritt, welche Einbußen sie erleidet und in welchem Maß der Betriebserfolg abnimmt (Hinweis E 15.3.1988, 87/07/0044).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004070117.X04

Im RIS seit

08.02.2006

Zuletzt aktualisiert am

02.04.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at